

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

84 O 187/08

Verkündet am 15.04.2009

Falk, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Neue Branchenbuch AG, vertreten durch den Vorstand Hans-Günter Fell, Rödelheimer Landstraße 44, 60487 Frankfurt am Main,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenz Seidler Gossel in München -

gegen

Dr. Peter Niehenke, Hurstweg 62 a, 79114 Freiburg,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hardt in Lübeck -

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 18.03.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kreß sowie die Handelsrichter Vehlen und Dr. Sommerhäuser

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 28.11.
2008 wird bestätigt.

Der Antragsgegner trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Antragstellerin ist ein bundesweit tätiges Unternehmen und bietet im Internet unter der Adresse www.branchenbuch.ag ein Online-Branchenbuch für Firmen und Dienstleister für alle 12.446 deutschen Städte an.

Am 11.11.2008 musste die Antragstellerin feststellen, dass bei Eingabe von „neue branchenbuch ag“ bei der Suchmaschine Google an zweiter Position ein Link auf eine Firma „MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH“ aufgeführt ist. Am 24.11.2008 befand sich dieser Link bei entsprechender Eingabe an erster Stelle. An zweiter Stelle befand sich ein Link auf die Antragstellerin. Beide Links verweisen auf den Auftritt unter „www.gegenjustizunrecht.ru“ (Anlage EVK 6). Hinsichtlich des Inhalts, der unter dieser Adresse abrufbar ist, nimmt die Kammer auf die Anlage EVK 7 Bezug. In dem Quellcode, den der Betreiber der Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ hinsichtlich des Beitrags zur Antragstellerin hinterlegt hat, wird als „title“ gleich auf Seite 1 oben sowohl „NBAG Neue Branchenbuch AG“ als auch „www.branchenbuch.ag“ aufgeführt. Durch diese Hinterlegung stellt der Betreiber der Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ sicher, dass sein Link bei Eingabe

der entsprechenden Begriffe bei Google an besonders hervorgehobener Stelle aufgeführt wird.

Die Antragstellerin sieht hierin insbesondere eine Verletzung ihrer Firmen- und Namensrechte. Sie hält den Antragsgegner für den Inhalt der Seite www.gegenjustizunrecht.ru sowie für die Programmierung des Quellcodes für verantwortlich. Sie beruft sich insoweit insbesondere auf die Feststellungen des Oberlandesgerichts Köln in seinem Urteil vom 31.07.2008 (15 U 37/08), nach denen der Antragsgegner „das Geflecht der Domains gegenjustizunrecht, adressbuchbetrug und beschwerdezentrum faktisch beherrscht“. Insoweit verweist die Kammer auf das als Anlage EVK 3 vorgelegte Urteil des Oberlandesgerichts Köln.

Im Beschlusswege erwirkte die Antragstellerin gegen den Antragsgegner die nachfolgende einstweilige Verfügung:



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

84 O 187/08

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Neue Branchenbuch AG, vertreten durch den Vorstand
Hans-Günter Fell, Rödelheimer Landstraße 44, 60487 Frankfurt am Main,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenz, Seidler, Gossel in München -

gegen

Dr. Peter Niehenke, Hurstweg 62a, 79114 Freiburg,

Antragsgegner,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internet-Ausdrucken sowie sonstiger Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 5, 15 Marken-gesetz, §§ 12, 826 BGB sowie §§ 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozessgerichts Folgendes angeordnet:

1. Der Antragsgegner hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

im Rahmen der Internet-Homepage mit der Internet-Adresse „gegenjustizunrecht.ru“ die Titeltags „NBAG Neue Branchenbuch AG“ und/oder www.branchenbuch.ag anzuführen.

2. Dem Antragsgegner ist je eine anwaltlich beglaubigte Abschrift der Antragsschrift mit Anlagen zuzustellen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
4. Streitwert: € 100.000,-.

Landgericht Köln, den 28.11.2008
4. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende

Dr. Kreß

Ausgefertigt:

Brückner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nach Widerspruch beantragt die Antragstellerin,

die einstweilige Verfügung vom 28.11.2008 zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, dass eine Wiederholungsgefahr nicht bestanden habe, da die Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ zum Zeitpunkt der Antragstellung - unstreitig - bereits abgeschaltet gewesen sei.

Er zeichne für die Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ nicht verantwortlich. Die Domain sei nicht auf ihn, sondern auf Herrn Vladimir V Gubarenko registriert. Er, der Antragsgegner, habe sich die Domain nicht gesichert, er habe diese nicht sichern lassen, er kenne Viktor Gubarenko nicht.

Fakt sei lediglich, dass der Journalist und Filmemacher Michael Plümpe eine Fallsammlung zu dubiosen Methoden von Adressbuchverlagen aufgebaut und publiziert habe, die zur Information der Öffentlichkeit über Methoden diene, die im Übergangsbereich zwischen legal und illegal lägen. Er, der Antragsgegner, habe sich bereit erklärt, diese Fallsammlung auf den Seiten des von ihm inhaberschaftlich und damit auch verantwortlich betriebenen Informationsdienstes „Beschwerdezentrum“ zu publizieren. Diese Fallsammlung sei nur für kurze Zeit über die Adresse „beschwerdezentrum.de“ abrufbar gewesen. Sie sei entfernt und an anderer Stelle neu aufgebaut worden, nämlich auf Seiten, die Frau Ines Wassermann angelegt habe. Frau Wassermann dürfte in den Niederlanden ansässig sein; diese sei nach späteren Informationen schwer erkrankt. Er, der Antragsgegner, wisse nicht, warum zu einem

Zeitpunkt, als Frau Ines Wassermann die Seiten betrieben habe, diese plötzlich auf einer russischen Domain in wohl identischer Weise aufgetaucht seien. Hierzu habe er keine Erkenntnisse. Er wisse lediglich, dass Frau Wassermann wegen ihrer Erkrankung die Seiten nicht weiter habe pflegen können und diese deshalb auf den in der Redaktion des Verein Beschwerdezentrum org. tätigen Dr. Michael Aschenbach übergegangen seien. Später seien die Seiten an die Publizistin Martina Gerber weiter gegeben worden. Diese betreibe die Seiten bis heute.

Zu dem Zeitpunkt als er, der Antragsgegner, als Inhaber des Beschwerdezentrams verantwortlich gewesen sei, habe es noch keine Publikationen über die Antragstellerin gegeben. Diese seien erst zu einem Zeitpunkt auf die Seiten genommen worden, als er mit den Vorgängen längst nichts mehr zu tun gehabt habe.

In der Sache verteidigt der Antragsgegner den Inhalt der Seiten und die Programmierung des Quellcodes insbesondere unter Berufung auf Art. 5 GG.

Mit Schriftsatz vom 02.02.2009 hat die Antragstellerin weitere Erkenntnisse mitgeteilt, denen der Antragsgegner nicht entgegen getreten ist. Insbesondere - so die Ermittlungen der Antragstellerin - gebe es tatsächlich eine Frau Ines Wassermann, die in Rostock wohnhaft sei. Diese habe eidesstattlich versichert, weder die Domain-Namen „gegenjustizunrecht.ru“ und „gegenjustizunrecht.vu“, deren Inhalte, ähnliche Internet-Auftritte, noch Herrn Plümpe oder den Antragsgegner zu kennen. Die Suche nach einer Publizistin namens Martina Gerber bei Google habe keinen einzigen Treffer ergeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen, weil ihr Erlass auch angesichts des Vortrags des Antragsgegners gerechtfertigt war.

Der Unterlassungsanspruch ist jedenfalls aus §§ 5, 15 MarkenG begründet. Es kann daher dahin stehen, ob auch die Anspruchsgrundlagen §§ 12, 826 BGB greifen.

In rechtlicher Hinsicht verweist die Kammer auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 18.05.2006 (GRUR 2007, 65-67 - Impuls) sowie des Oberlandesgerichts Köln vom 24.05.2006 (MNR 2006, 622). Danach stellt die Verwendung eines fremdes Kennzeichens (hier der nach § 5 MarkenG geschützten Firma der Antragstellerin) als verstecktes Suchwort (Metatag) eine kennzeichenmäßige Benutzung und damit eine Kennzeichenverletzung dar, zumal vorliegend glaubhaft gemacht ist, dass zusätzlich das Suchergebnis bei Google von dem verantwortlichen Betreiber der Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ manipuliert worden ist. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher. Die Rechtslage ist von der Antragstellerin umfassend und zutreffend dargelegt worden.

Soweit der Antragsgegner insbesondere unter Berufung auf Art. 5 GG den Inhalt der Seiten „www.gegenjustizunrecht.ru“ verteidigt, kann er hiermit nicht gehört werden.

Zum einen ist der Inhalt der Seiten nicht Gegenstand des gerichtlichen Unterlassungsgebotes. Zum anderen rechtfertigt das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht zugleich einen Eingriff in geschützte fremde Kennzeichenrechte. Dem Verantwortlichen der Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ ist es unbenommen, seine Meinung in zulässiger und sachlicher Form zu äußern, ohne das Ergebnis der Suchmaschine Google durch

Programmierung des durch § 5 MarkenG geschützten Firmennamens der Antragstellerin als Metatag im Quellcode zu manipulieren.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner nach wie vor für die Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ verantwortlich und damit passivlegitimiert ist. Hierfür sprechen derart viele Indizien, dass es nunmehr Sache des Antragsgegners wäre, sich zu entlasten. Dies ist ihm nicht ansatzweise gelungen.

Die Kammer verweist zunächst auf die Feststellungen des Oberlandesgerichts Köln in seinem Urteil vom 31.07.2008 (15 U 37/08, Anlage EVK 3) sowie die Feststellungen des Oberlandesgerichts Koblenz in seinen beiden Urteilen vom 24.10.2008 (4 U 465/08 und 4 U 602/08, Bl. 76-109 des Anlagenheftes). Zudem hat die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 02.02.2009 weitere Indizien aufgeführt und glaubhaft gemacht, die für die Verantwortlichkeit des Antragsgegners sprechen. So scheint es insbesondere eine Publizistin namens Martina Gerber nicht zu geben. Dass eine Publizistin (!) über die Suchmaschine Google nicht zu finden ist, erscheint in der Tat ungewöhnlich. Darüber hinaus verstärken die Feststellungen der Antragstellerin zu Frau Ines Wassermann den Eindruck, dass der Antragsgegner diesen Namen als Pseudonym benutzt, wie es bereits das Oberlandesgericht Köln festgestellt hat.

Nach alledem wäre es nunmehr Sache des Antragsgegners, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass und warum er nicht (oder nicht mehr) für die Seiten „www.gegenjustizunrecht.ru“ verantwortlich zeichnet. Sein Vortrag ist hierzu nicht ansatzweise geeignet.

Die Wiederholungsgefahr ist nicht durch Abschaltung der

fraglichen Seite entfallen.

Der Antragsgegner kann sein die Kennzeichenrechte der Antragstellerin verletzendes Verhalten jederzeit über die Seite „www.gegenjustizunrecht.ru“ oder eine andere Seite fortsetzen. Aus diesem Grunde kann die Wiederholungsgefahr - wie grundsätzlich im Wettbewerbsrecht - nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus dem Zweck der einstweiligen Verfügung.

Streitwert: 100.000,00 €

Dr. Kreß

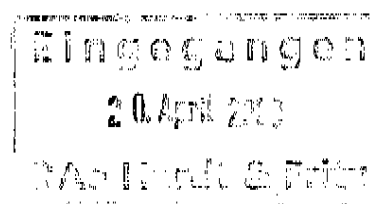
Vehlen

Dr. Sommerhäuser

Ausgefertigt

Falk
Falk
Justizbeschäftigte
als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle





LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

84 O 187/08

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Neue Branchenbuch AG ././ Dr. Niehenke

wird der Antrag des Antragsgegners auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Die Rechtsverteidigung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kammer verweist auf ihr am heutigen Tage verkündetes Urteil.

Köln, den 15.04.2009

4. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Dr. Kreß

Ausgefertigt

Falk
Falk



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Andreas Hardt
Rechtsanwalt
Königstraße 46 a - 23552 Lübeck
Tel. 0451/74550 - Fax. 0451/78826

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

Dr. Peter Niehenke

gegen

Neue Branchenbuch AG

wegen

**Berufung Urteil Landgericht Köln 84 O 187/08
vom 15.04.2009, zugestellt am 20.04.2009**

Vollmacht erteilt zur:

1. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften, ferner alle EA-Verfahren;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei aussergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zu fristgerechten und fristlosen Kündigungen von Vertragsverhältnissen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder aussergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen sowie Akten Einsicht zu nehmen.

Zustellungen sind ausschließlich an den Bevollmächtigten zu bewirken unter Ausschluss der Direktzustellung.

Lübeck, den 21. April 2009

Unterschrift

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden unter Ausschluss der direkten Auszahlung angewiesen, die in der o. g. Sache zu zahlenden - zu leistenden - beigetriebenen - hinterlegten - Beträge auszahlen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.

Lübeck, den 21. April 2009

Unterschrift